

**2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung  
des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)  
vom 29. September 2014**

Aufgrund von § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in Verbindung mit den §§ 2, und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 29. September 2014 mit Beschluss VV 11/2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, zuletzt geändert am 26. März 2014, veröffentlicht am 5. April 2014 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

**1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Mengengebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine zentrale Kläranlage gereinigt wird,  | 2,75 EUR  |
| 2. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine zentrale Kläranlage angeschlossen sind,   | 1,55 EUR  |
| 3. für Abwasser, das nach Sammlung durch den Grundstückseigentümer in einer Trinkwasserschutzzone anfällt und vom Zweckverband entnommen, transportiert, ggfls. in einen Kanal eingeleitet und in einer zentralen Kläranlage gereinigt wird (abflusslose Gruben zur Sammlung <u>aller</u> häuslichen Abwässer) | 2,75 EUR. |

Nr. 3 gilt ausnahmsweise auch für abflusslose Gruben zur Sammlung aller häuslichen Abwässer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 26. März 2014 außerhalb einer Trinkwasserschutzzone bereits genehmigt waren und ordnungsgemäß betrieben werden.

**2. § 7 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Für die Abwasserentsorgung bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Wohnungen befinden, beträgt die Grundgebühr für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
a) bis 1 Wohneinheit	127,10 EUR/Jahr	67,10 EUR/Jahr
b) jede weitere Wohneinheit	84,70 EUR/Jahr	44,70 EUR/Jahr.

**3. § 7 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Für abgeschlossene Gewerbe-, Geschäfts- und sonstige Diensträume, soweit sie nicht in Wohnungseinheiten integriert sind (Gewerbeeinheit) beträgt die Grundgebühr zusätzlich für die Nutzung eines Kanals

	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
je Gewerbeeinheit	84,70 EUR/Jahr	44,70 EUR/Jahr.

#### 4. § 7 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Kanals

Wasserverbrauch pro Jahr in m <sup>3</sup>	mit zentraler Kläranlage	ohne zentrale Kläranlage
0 bis 100	127,10 EUR/Jahr	67,10 EUR/Jahr
101 bis 200	169,40 EUR/Jahr	89,40 EUR/Jahr
201 bis 500	305,00 EUR/Jahr	161,00 EUR/Jahr
501 bis 1.000	762,30 EUR/Jahr	402,30 EUR/Jahr
1.001 bis 2.000	1.524,60 EUR/Jahr	804,60 EUR/Jahr
2.001 bis 3.000	3.049,20 EUR/Jahr	1.609,20 EUR/Jahr
3.001 bis 4.000	4.573,80 EUR/Jahr	2.413,80 EUR/Jahr
4.001 bis 5.000	6.098,40 EUR/Jahr	3.218,40 EUR/Jahr
5.001 bis 6.000	7.623,00 EUR/Jahr	4.023,00 EUR/Jahr
6.001 bis 7.000	9.147,60 EUR/Jahr	4.827,60 EUR/Jahr
7.001 bis 8.000	10.672,20 EUR/Jahr	5.632,20 EUR/Jahr
8.001 bis 9.000	12.196,80 EUR/Jahr	6.436,80 EUR/Jahr
9.001 bis 10.000	13.721,40 EUR/Jahr	7.241,40 EUR/Jahr
mehr als 10.000	15.246,00 EUR/Jahr	8.046,00 EUR/Jahr.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Olbernhau, 29. September 2014

  
Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Dr. Laub  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau

